

VERFÜGUNG



DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 26. Februar 1997

Adlikon. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Am 29. März 1996 setzte die Gemeindeversammlung Adlikon einen neuen Zonenplan fest. Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 2144 vom 17. Mai 1985 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Zonenplan anzupassen.

Gegen die Erweiterung der Bauzone südlich Dätwil wurde Rekurs erhoben. In diesem Bereich kann die Aufhebung der Landwirtschaftszone erst nach der rechtskräftigen Erledigung des Rekursverfahrens erfolgen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

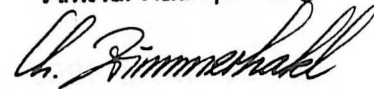
v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 14. Februar 1997 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Adlikon, 8452 Adlikon (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 26. Februar 1997
970075/P3/K5

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 4. März 1997